

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zum Studium,
das Immatrikulations-, Beurlaubungs-,
Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren
an der Technischen Hochschule Ingolstadt
(Immatrikulationsatzung THI)
vom 04.04.2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs.1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 08.02.2007 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.04.2021 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Unter Ziffer 4 werden die Wörter „§ 18a Ordnungsmaßnahmen“ eingefügt.

2. § 9 Abs.2 S.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vorpraxis an der Fakultät Maschinenbau umfasst insgesamt acht Wochen, an der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen, an der Fakultät Elektro- und Informationstechnik insgesamt sechs Wochen sowie an der Fakultät Nachhaltige Infrastruktur insgesamt sechs Wochen und ist in allen Fällen bis spätestens zu Beginn des vierten Studienseesters abzuleisten.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) ¹Studierende können ferner gemäß Art. 51 Satz 3 BayHschG durch Beschluss der Hochschulleitung exmatrikuliert werden, wenn sie durch ihr Verhalten fortgesetzt oder in erheblicher Art und Weise ihre Pflichten aus Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG verletzen und eine Ordnungsmaßnahme nach § 18a dieser Satzung keinen Erfolg gezeigt hat. ²Dies gilt insbesondere, wenn Studierende

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung von Lehr- oder Hochschulveranstaltungen ernsthaft behindern oder stören oder
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder sie bedrohen, nötigen oder diesen nachstellen,
3. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder nach Aufforderung durch Berechtigte sich nicht entfernen oder
4. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören, beschädigen oder verschmutzen oder
5. wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen, oder

6. andere auffordern, eine der unter Ziff. 1 bis 5 genannten Handlungen zu begehen.“

b) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 8 bis 10.

4. Nach § 18 wird folgender neuer § 18a „Ordnungsmaßnahmen“ eingefügt:

- „(1) Gegen Studierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie die Hochschulmitgliedschaftspflichten gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG oder § 18 Abs. 7 Nr. 1 bis 6 dieser Satzung schuldhaft verletzen,
- (2) ¹Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Abs. 1 können folgende Maßnahmen sein:
1. Sperrung des Netzzuganges durch Entzug der Zugangsberechtigung,
 2. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen,
 3. Untersagung der Nutzung einzelner Einrichtungen, Räume,
 4. befristetes Hausverbot für die gesamte Hochschule.
 5. befristeter Ausschluss vom Studium.
- ²Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zur Art und Schwere der Pflichtverletzung stehen.
- (3) ¹Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 werden durch die Hochschulleitung im Benehmen mit der betroffenen Fakultät ausgesprochen. ²Vor Festlegung der Ordnungsmaßnahme ist dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme (schriftlich oder mündlich) zu geben. ³Diese Maßnahmen können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 04.04.2022 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 06.04.2022

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 06.04.2022 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.04.2022 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 06.04.2022.